

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 1. März 2013

Nr. 1 – 22. Jahrgang – 9. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 07. Dezember 2012 Seite 2
- 1.2. Allgemeinverfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspanner Seite 3

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Zustellung – Benjamin Geschwendner Seite 5
- 2.2. Bekanntmachung zu Bodenrichtwerten Seite 5
- 2.3. Bekanntmachung zu Bodenrichtwerten im Sanierungsgebiet „Altstadt Wittstock“ Seite 5
- 2.4. Bundestagswahl am 22. September 2013 Seite 6

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- 3.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg Seite 8
- 3.2. Öffentliche Bekanntmachung zu den Mehrjahresbescheiden der Stadt Rheinsberg über Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen Seite 8
- 3.3. Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „Bundesstraße 122“ Seite 9

4. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz

- 4.1. Wirtschaftsplan 2013 – Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013 Seite 11
- 4.2. 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 16.08. 2004 Seite 11

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. **SATZUNG des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 07. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 06.12.2012 mit Beschluss Nr. 2012 - 0428 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der Ostprignitz-Ruppiner Rettungs-Dienste GmbH und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarzwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.
Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme		
– eines Rettungswagens		
für die Notfallrettung	a	572,30 €
– eines Krankentransportwagens		
für die Notfallrettung	a	572,30 €
– eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	206,90 €
– eines Notarztes	d	288,00 €
– eines Notarzwagens (a + d)	e	860,30 €
– eines Krankentransportwagens		
für den Krankentransport	b	168,30 €
– eines Rettungswagens		
für den Krankentransport	b	168,30 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke		
– je angefangenem Kilometer	f	0,62 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 09.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 21. Dezember 2011, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 07. Dezember 2012

Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

1.2. Allgemeinverfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, des § 13, des § 19 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) in den derzeit gültigen Fassungen führt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*thaumetopoea processionea*) mittels eines Hubschraubereinsatzes unter Verwendung des Biozids Dipel ES durch.
 2. Die Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallene Eichenbäume der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, so ist dieser Einsatz zu dulden.
 3. Die Bekämpfung erfolgt auf einer Gesamtfläche von ca. 1.277 ha des Landkreises. Von der Maßnahme sind auch bewohnte Gebiete der einzelnen Gemeinden einschließlich der Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile erfasst:
 - a) Amt Lindow
Gemeinde Herzberg (Mark), Stadt Lindow (Mark): Gühlen, Keller, Klosterheide, Schönberg (Mark), Gemeinde Rühnick, Gemeinde Vielitzsee: Strubensee,
 - b) Amt Neustadt/Dosse
Gemeinde Breddin: Breddin, Breddin-Abbau, Hörning, Joachimshof, Voigtsbrücke, Gemeinde Dreetz: Lüttgendreetz, Dreetz, Sternsplan, Michaelisbruch, Stadt Neustadt (Dosse): Babe, Roddahn, Neu Roddahn, Schwarzwasser, Kampehl, Helenenhof, Strubbergshof, Lindenau, Schönfeld, Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen: Sieversdorf, Gemeinde Stüdenitz-Schönermark: Stüdenitz, Gemeinde Zernitz-Lohm: Lohm, Zernitz
 - c) Amt Temnitz
Gemeinde Dabergotz: Dabergotz, Gemeinde Märkisch Linden: Darritz, Woltersdorf, Gottberg, Kränzlin, Werder, Gemeinde Temnitzquell: Katerbow, Netzeband, Rägelin, Gemeinde Temnitztal: Garz, Kerzlin, Küdow, Gemeinde Walsleben: Walsleben, Paalzow
 - d) Gemeinde Fehrbellin
Brunne, Dechtow, Hakenberg, Karwesee, Königshorst, Langen, Lentzke, Manker, Stadt Fehrbellin, Walchow, Altfriesack, Sandhorst, Seelenhorst, Wustrau, Zietenhorst
 - e) Gemeinde Heiligengrabe
Blandikow, Blumenthal, Grabow bei Blumenthal, Heiligengrabe, Herzsprung, Königsberg, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow, Zaatze, Dahlhausen, Horst, Buchhorst, Volkwig, Wüsten-Barenthin, Techow, Wernikow-Ausbau
 - f) Gemeinde Wusterhausen
Barsikow, Blankenberg, Brunn, Bückwitz, Emilienhof, Ganzer, Kantow, Läsikow, Lögow, Nackel, Schönberg, Sechzehneichen, Stadt Wusterhausen/Dosse, Tornow, Tramnitz, Trieplatz, Wulkow
 - g) Stadt Kyritz
Kyritz, Berlitt, Bork, Drewen, Gantikow, Ganz, Holzhausen, Kötzlin, Lellichow, Mechow, Rehfeld, Teetz, Karnzow
 - h) Fontanestadt Neuruppin
Neuruppin, Alt Ruppin, Gildenhall, Buskow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Molchow, Nietwerder, Kunstspring, Seehof, Zermützel, Zippelsförde
 - i) Stadt Rheinsberg
Braunsberg, Flecken Zechlin, Linow, Rheinsberg, Zechlinerhütte, Zühlen, Prebelow, Grüne Hütte
 - j) Stadt Wittstock/Dosse
Babitz, Berlinchen, Biesen, Christdorf, Dossow, Fretzdorf, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Zempow, Zootzen, Eichenfelde, Heinrichsdorf, Klein Haßlow, Scharfenberg, Charlottenhof, Karstedtshof, Lüttgendosse, Ernsteswille, Friedrichsgüte, Neuendorf, Brausebachmühle, Alt Daber, Heinrichsdorfer Siedlung, Dudel, Neu-Biesen, Sudrowshof, Rote Mühle
- Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen.
4. Als Zeitraum der Bekämpfung wird der 15. April bis 24. Mai 2013 festgelegt. Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse und unter www.o-p-r.de bekannt gegeben.
 5. Während des Einsatzes des Hubschraubers in dem jeweiligen Schadgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, haben einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis zu 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
 6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
 7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
 8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Karte der betroffenen Gebiete kann im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16818 Neuruppin während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden diese Informationen im Internet unter www.o-p-r.de bereit gestellt.
- Begründung:**
- Der Landkreis nimmt nach § 1 OBG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BbgGDG die Aufgaben der Gefahrenabwehr als Kreisordnungsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.
- Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner zunehmend zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, sowie

1. Satzungen und Verordnungen

Atemwegsbeschwerden. Zahlreiche Menschen mussten sich in ärztliche Behandlung begeben, wobei nach einer Datenerhebung bei niedergelassenen Ärzten durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) die Arztbesuche im Jahre 2012 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin um mehr als das 3-fache gegenüber 2011 angestiegen sind. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.

Aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist ein Hubschraubereinsatz, auch über bewohntem Gebiet, dringend geboten. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel mit dem Wirkstoff *bacillus thuringiensis* ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es enthält ein Bakterium (*bacillus thuringiensis*), welches bei den Raupen nach dem Fraß der benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Das Mittel ist nicht bienengefährlich (Klassifizierung B 4) und im Sprühverfahren unschädlich gegenüber Wasserorganismen, Fischen und Fischnährtieren. Die Ausbringung aus der Luft ist die effektivste, wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode.

Nach dem geltenden Pflanzenschutzrecht ist die Ausbringung auf Nichtkulturland innerhalb von Ortschaften nur mit Bodengeräten zulässig. Der Grund liegt in einer nicht auszuschließenden, bislang jedoch nicht bekannt gewordenen allergenen Wirkung des Mittels selbst. Da der Zweck der beabsichtigten Bekämpfungsmaßnahme jedoch nicht dem Pflanzenschutz, sondern primär dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dient, wird mit dieser Verfügung die Möglichkeit eröffnet, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht bzw. Biozidrecht aus der Luft auch in bewohnten Gebieten durchzuführen. Im Hinblick auf die erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Vielzahl von Personen ist unter Risikogesichtspunkten der Luftbekämpfung mit Dipel ES der Vorrang einzuräumen. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer möglicherweise allergenen Wirkung des Mittels zu vernachlässigen.

Nach umfassender Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die nicht belegten möglichen allergischen Reaktionen durch Dipel ES einzuschätzen. Das Gesundheitsamt des Landkreises hat in seiner medizinischen Stellungnahme vom 11.01.2013 die Notwendigkeit einer Bekämpfung aus der Luft und unter Einsatz des Mittels Dipel ES ausdrücklich befürwortet.

Diese Auffassung wird auch durch das Landesgesundheitsministerium (MUGV) gestützt, wonach die zunehmende Verbreitung des Eichenprozessionsspinners ein ernst zu nehmendes Problem in den westlichen Landkreisen darstellt, das sich auf ganz Brandenburg erstrecken wird, wenn keine wirkungsvollen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Für das Jahr 2013 hat die Landesregierung die Zulassung der Ausbringung des Mittels Dipel ES aus der Luft für Waldflächen und Alleen im Wege einer sog. Notzulassung beantragt. Über diesen Antrag hat die Genehmigungsbehörde noch nicht entschieden.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheiten des zum Einsatz kommenden Mittels nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung und bei einer geeigneten Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß) wirksam durchgeführt werden. Aus diesem Grunde wird nur ein zeitlicher Rahmen für Einsatzzeiten festgelegt.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel Dipel ES bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt sind, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollten sich Personen nicht unmittelbar im Nahbereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Die Verwendung von Bodengeräten, gerade bei großen Bäumen, hat den Nachteil, dass die äußeren Kronenbereiche schlecht erreicht werden können, dort aber gerade die Junglarven des Eichenprozessionsspinners fressen. Der Hubschraubereinsatz würde diesen Nachteil auf vorteilhafte Weise kompensieren, weil die äußeren Bereiche einer Baumkrone viel besser benetzt werden können. Den fachlich nicht nachzuvollziehenden Einschränkungen für die Luftfahrzeugausbringung von Dipel ES steht im Übrigen eine vergleichsweise großzügige Zulassung für die Anwendung in Kleingärten gegenüber.

Vor diesen Hintergrund erscheint die Maßnahme insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurück treten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin einzulegen.

Neuruppin, den 13. Februar 2013

Ralf Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 24. Januar 2013 mit der Nummer 10001.151331 der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Benjamin Geschwendner

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Müller

Neuruppin, am 18.02.2013

2.2. Bekanntmachung

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Geschäftsstelle

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 31.12.2012 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte auf der Kartengrundlage können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21; 16866 Kyritz
Telefon: 033971- 62491 und 62492, Fax: 033971 71047
E-Mail: gutachter@o-p-r.de**

eingesehen oder erfragt werden.

Ab Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegen die Bodenrichtwerte auch einen Monat in den Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden amtliche Bodenrichtwertauskünfte auf Antrag erteilt.

Im brandenburg-viewer der LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) stehen die aktuellen Bodenrichtwerte für Jedermann kostenfrei zur Ansicht bereit.

2.3. Bekanntmachung

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Geschäftsstelle

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurden im förmlich festgelegten **Sanierungsgebiet „Altstadt Wittstock“** sanierungsunbeeinflusste Bodenrichtwerte ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (Anfangswertqualität) und sanierungsbeeinflusste Bodenrichtwerte, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (Endwertqualität) ermittelt.

Die Bodenrichtwerte auf der Kartengrundlage können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21; 16866 Kyritz
Telefon: 033971- 62491 und 62492, Fax: 033971 71047
E-Mail: gutachter@o-p-r.de**

eingesehen oder erfragt werden.

Ab Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegen die beschlossenen besonderen Bodenrichtwerte

Zonenanfangswerte

Qualitätsstichtag: 13.12.1990
Wertermittlungsstichtag: 01.01.2010 und

Zonenendwerte

Qualitätsstichtag : 31.12.2020
Wertermittlungsstichtag: 01.01.2010

in der Stadtverwaltung der Stadt Wittstock auch einen Monat während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Verkauf der zonalen Wertekarte erfolgt über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.

2. Bekanntmachungen

2.4. Bundestagswahl am 22. September 2013

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22.09.2013 im Wahlkreis 56 (Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I)

1 Rechtliche Grundlagen

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I, S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl. I, S. 1501)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I, S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I, S. 2378)

2 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 56 zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 auf.

Dabei sind insbesondere die §§ 18ff. BWG und 32ff. BWO zu beachten.

3 Wahlkreis 56

Der Wahlkreis 56 trägt die Bezeichnung „Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I“

Er umfasst die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz sowie aus dem Landkreis Havelland die Ämter

- Friesack (=Gemeinden Friesack, Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Wiesenaue)
- Rhinow (=Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Rhinow, Seeblick).

4 Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

4.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

4.2 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist bis zum 17.06.2013, 18 Uhr (= 97. Tag vor der Wahl, bis 18 Uhr) beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden einzureichen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

5 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 56 sind bis spätestens

Montag, den 15.07.2013, 18.00 Uhr,

(= 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr) einzureichen bei:

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kreiswahlleiter Wahlkreis 56, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin. (§ 19 BWG)

6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

6.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG; § 34 Abs. 2 BWO).

6.2.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 56 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

6.3 Andere Kreiswahlvorschläge

6.3.1 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

6.3.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 56 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

2. Bekanntmachungen

6.4 Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten. (§ 20 Abs. 4 BWG; § 34 Abs. 1 BWO)

6.5 Aufstellung von Parteibewerbern

6.5.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. An der Kandidatenaufstellung dürfen sich nur solche Mitglieder bzw. Vertreter beteiligen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wahlberechtigt zum Deutschen Bundestag sind (§ 21 Abs. 1 BWG).

6.5.2 Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen der Bewerber dürften frühestens 32 Monate (also ab 27.05.2012), die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (also ab 27.02.2012) nach Beginn der Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages stattfinden.

6.6 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung der folgenden Vorschriften zu erbringen:

6.6.1 Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des Wahlkreisbewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 32b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Bezeichnungen werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

6.6.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

6.6.3 Für jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, zu bestätigen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 56 wahlberechtigt ist. Die Bestätigung kann auf dem Formblatt selbst oder gesondert erfolgen; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechtes sind vom Träger des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

6.6.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

6.6.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

7 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Kandidatur zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anl. 15 BWO-Zustimmungserklärung);
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der Bewerber wählbar ist (Anl. 16 BWO-Bescheinigung der Wählbarkeit);
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
- soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anl. 14 BWO);
- soweit erforderlich der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

8 Bereitstellung der Formblätter und Anfragen

Die Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen und Anfragen können gerichtet werden an:

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 56
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Telefon: 03391 / 688 3020
Telefax: 03391 / 688 3002
E-Mail: wahlen@o-p-r.de

Neuruppin, 18. Februar 2013

D. Tripke
Kreiswahlleiter
Bundestags-Wahlkreis 56

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

3.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr **2013**

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuer
 - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2012 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister – Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 16.01.2013

*Rau
Bürgermeister*

3.2. Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2013 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004, zuletzt geändert am 29.11.2012 und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

- **Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen**

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2012 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2013 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg in 16831 Rheinsberg, Seestraße 21 zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Rheinsberg, den 16.01.2013

*Rau
Bürgermeister*

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

3.3. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „Bundesstraße 122 freie Strecke Prebelowbrücke – Landesgrenze BB / MV von Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 0+463.000 in den Gemarkungen Kleinzerlang und Zechlinerhütte, Stadt Rheinsberg (Ortsteile Kleinzerlang und Zechlinerhütte sowie Gemeindeteil Prebelow) und für trassenferne landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Dabergotz, Gemeinde Dabergotz im Amt Temnitz; in der Gemarkung Gottberg, Gemeinde Märkisch Linden (Ortsteil Gottberg) im Amt Temnitz und in der Gemarkung Flecken Zechlin, Stadt Rheinsberg (Ortsteil Flecken Zechlin) sowie für eine großräumige Umleitung des Bundesstraßenverkehrs in den Gemarkungen Kleinzerlang und Zechlinerhütte, Stadt Rheinsberg (Ortsteile Kleinzerlang und Zechlinerhütte), jeweils im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kleinzerlang, Zechlinerhütte, Prebelow, Flecken Zechlin, der Stadt Rheinsberg und in der Gemarkung Dabergotz der Gemeinde Dabergotz und in der Gemarkung Gottberg der Gemeinde Märkisch Linden im Amt Temnitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Land Brandenburg, beansprucht.

Zeitweise werden Straßenverbindungen im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte im Land Mecklenburg Vorpommern beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13.03.2013 bis zum 12.04.2013

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Rheinsberg, Bau- und Bürgeramt, Besprechungszimmer (1. Obergeschoss), Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen werden ab dem 13. März 2013 auch im Internet veröffentlicht unter www.lbv.brandenburg.de (Unterverzeichnis Aufgaben -> Planfeststellung -> Auswahl laufender Anhörungsverfahren ...).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **26.04.2013** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1135, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadtverwaltung Rheinsberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift

zum Aktenzeichen 1136-AHB-704.12 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- ¹ FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
 - ² VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
 - ³ VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
 - ⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)
 - ⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Rau
Bürgermeister

4. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

4.1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandesversammlung durch Beschluss vom 19.12.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen	EUR
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.042.000
die Aufwendungen	4.042.000
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.454.700
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.110.000
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	64.400

2. Es werden festgesetzt

	EUR
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 19.12.2012

Siegel

Gerold Bittner

Vorsitzender

der Verbandsversammlung

Ute Behnicke

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2013 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 13.05.2013 bis zum 27.05.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 19.12.2012

Behnicke

Verbandsvorsteherin

4.2. 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 16.08.2004

Artikel I

Die Präambel wird folgendermaßen neu gefasst:

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286) in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr.11, S.194) in der jeweils gültigen Fassung, der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.8, S.174) in der jeweils gültigen Fassung, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I/91, Nr.46, S.661) in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 19.12.2012 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel II

§ 3 Absatz 4 a) erhält folgende Fassung:

a) Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 3a)

erfolgt die Berechnung nach dem Frischwassermaßstab. Der Verbrauch wird durch geeichte und vom Verband abgenommene und verblombte Wasserzähler ermittelt. Es wird die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gelieferte und berechnete Wassermenge sowie die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt.

Die Verbrauchsgebühr beträgt vom

01.01.1999 - 30.06.2000	7,00 DM/m ³
01.07.2000 - 31.12.2001	7,10 DM/m ³
01.01.2002 - 31.12.2003	3,63 EUR/m ³
ab 01.01.2004	3,60 EUR/m ³
ab 01.01.2013	3,30 EUR/m ³ .

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Fehrbellin, 19.12.2012

Gerold Bittner

Vorsitzender

der Verbandsversammlung

Siegel

Ute Behnicke

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht

worden

3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 19.12.2012

Ute Behnicke

Die Verbandsvorsteherin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen